



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen, soweit nichts anderes vermerkt ist, von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus. Erfolgt die Begehung der Ordnungswidrigkeit unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises i.S. §§ 2 Abs. 5 und 6, 10h, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender das Doppelte des Regelsatzes für fahrlässige Erstverstöße. Von den hier genannten Regelsätzen kann im Rahmen des durch § 17 OWiG i.V.m. §§ 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG eingeräumten Ermessens nach oben oder nach unten abgewichen werden.

§ 39 Abs. 1 Nr.	Bezug	Inhalt des Gebots oder Verbots	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 3 Absatz 2	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot).	Jede oder jeder Beteiligte	150
2	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Veranstaltung einer privaten Zusammenkunft, die über die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zulässige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinausgeht	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 500

			Teilnehmerin, Teilnehmer	150
3	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer privaten Zusammenkunft in geschlossenen Räumen als nicht geimpfte oder nicht genesene Person, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 500 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderein bzw. den Verwender 300 Euro
4	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Nichterhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft.	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 500
5	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	Nichtbefolgung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Wohnraums. Die Masken dürfen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Steh- oder Sitzplätzen sowie zum Verzehr abgelegt werden.	Jede Beteiligte, jeder Beteiligte	150
6	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6	Gestattung des Tanzens als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft sofern die dort genannten Ausnahmen nicht gelten. Das Tanzen ist nur gestattet, wenn an der Zusammenkunft nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen; hierbei	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 500

		bleiben bis zu zehn nicht geimpfte oder nicht genesene Personen unberücksichtigt, wenn diese über einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; ferner bleiben Personen unberücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		
7	§ 4d Absatz 1 Nr. 1 - 34	Auf den in § 4d Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von Absatz 1b, §§ 15, 15a und § 16 Absatz 1 Nummer 7, ist der Verzehr alkoholischer Getränke montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	150
8	§ 4d Absatz 1a Nummer 1	In Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
9	§ 4d Absatz 1a Nummer 2	Abgabe oder Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen.	Person, die alkoholische Getränke auschenkt, verkauft oder abgibt oder Be-	500 bis 1000

			triebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
10	§ 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz	Das Mitführen alkoholischer Getränke ist in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet; dies gilt nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
11	Aufgehoben			
12	§ 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1 erster Halbsatz	In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150
13	§ 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1a Nummer 3	In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150
14	§ 8 Absatz 2	Verletzung der Pflicht, Personen, die	Betriebsinhaberin,	500 bis 1000

		der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
15	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
16	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
17	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme oder Veranstaltung einer Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	Teilnehmerin, Teilnehmer Veranstalterin	150 Regelsatz 5000,

			rin, Veranstalter	Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
18	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme oder Veranstaltung einer Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	Teilnehmerin, Teilnehmer Veranstalterin, Veranstalter	150 Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
19	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
20	Aufgehoben			
21	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt; dies gilt nicht für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe von § 15a.	Jede oder jeder Beteiligte	150
22	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7	Unterlassen, die Sitzplätze so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, ohne dass dies nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 gestattet ist.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
23	Aufgehoben			
24	§ 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit §	Teilnahme an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der

	10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.		OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
25	§ 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
26	§ 10 Absatz 2 Nummer 1	Die Versammlung ist der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung.	Veranstalterin, Veranstalter	1000
27	§ 10 Absatz 3 Nummer 1	Versammlungen mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der zuständigen Behörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots genehmigt, wenn die Versammlungsleitung ein Schutzkonzept nach § 6 vorgelegt hat und die Durchführung der Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150

		Art der Durchführung der Versammlung.		
28	§ 10 Absatz 3 Nummer 1 dritter Halbsatz oder Absatz 4 Satz 1	Nichteinhaltung der von der zuständigen Behörde oder der Polizei für die Durchführung der Versammlung erteilten Auflagen.	Veranstalterin, Veranstalter	1000
29	§ 10 Absatz 3 Nummer 4 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
30	§ 10 Absatz 4 Satz 1	Veranstaltung oder Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde oder der vor Ort tätigen Polizei untersagten Versammlung.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
31	§ 10 Absatz 4 Satz 3	Sobald eine Versammlung nach Satz 2 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich unverzüglich zu entfernen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
32	§ 10 Absatz 7 Satz 4 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150

33	§ 10 Absatz 7 Satz 6 iVm §10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
34	§ 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Verantwortliche oder Verantwortlicher	2000
35	§ 10a Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150
36	§ 10a Absatz 1 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In den Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe,	Jede oder jeder Beteiligte	150

		dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.		
37	§ 10c Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150
38	§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
39	§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
40	§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000

41	§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
42	§ 10g Absatz 2 Satz 2	Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen.	Jeder oder jeder Beteiligte.	300 bis 3000
43	§ 10i Absatz 1	Das Ausstellen einer unrichtigen betrieblichen Testbescheinigung ist verboten.	Betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder Person die eine solche Funktion vorgibt	500 bis 2000
44	§ 10i Absatz 1 Nummer 3	Die nicht oder nicht ordnungsgemäße Führung eines Testlogbuchs oder Nichtherausgabe des Testlogbuchs auf Verlangen an die zuständige Behörde ist verboten.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 5000 je nach Betriebsgröße
45	§ 10i Absatz 1 Nummer 5	Das Unterlassen, eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigungen aufzubewahren oder zu speichern oder es zu unterlassen, auf Verlangen diese an	Testbeauftragte oder Testbeauftragter	500 bis 2000

		die zuständige Behörde herauszugeben, ist verboten.		
46	§ 10i Absatz 2 Satz 1	Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	500 bis 5000
47	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2	Der Gebrauch eines unechten, eines verfälschten oder einen fremden Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines unechten, eines verfälschten oder einen fremden Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, um sich Zutritt zu einer für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtung, einem Gewerbebetrieb, einem Geschäftsraum, einer Gaststätte, einem Beherbergungsbetrieb oder einem Ladenlokal oder einem sonstigen Angebot mit Publikumsverkehr im Zwei-G-Zugangsmodell zu verschaffen, ist verboten.	Nutzerin, Nutzer	300
47a	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	In dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung tätig sein, ohne über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 oder einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet zu haben.	Beschäftigte, Beschäftigter	150
47b	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a	Nichtbefolgung der Pflicht im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung eine medizinische Maske zu tragen.	Beschäftigte, Beschäftigter	150

48	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 eingehalten werden.	Betreiberin oder der Betreiber, Veranstalterin oder der Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
49	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Unterlassen als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet.	Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	1000
50	§ 10j Absatz 3 Satz 1	Unterlassen als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet, und das Angebot in dieser Form betreibt.	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	1000
51	§ 11 Absatz 1	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum	Jede oder	150

	Satz 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.	jeder Beteiligte	
52	§ 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
53	§ 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, sicherzustellen, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000
54	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, an einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder an einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
55	§ 12 Absatz 2	Unterlassen, als Veranstalterin oder	Veranstalterin	Regelsatz 5000,

	Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Veranstalter einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	rin, Veranstalter	Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
56	§ 13 Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte	150
57	§ 13 Absatz 2 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte	150
58	§ 13 Absatz 2a	Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird:	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

58a	§ 13 Absatz 3 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten von nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebenen Einrichtungen und Betrieben, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
58b	§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
59	§ 13 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder BetriebsinhaberIn, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000

60	§ 13 Absatz 4 Satz 2	Verstoß gegen das ganztätige Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
61	§ 13 Absatz 4 Satz 4	Verstoß gegen die Untersagung alkoholische Getränke zu verkaufen oder abzugeben. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
62	§ 13a Absatz 1 Nummer 5	Verstoß gegen das Gebot zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 für anwesende Personen in geschlossenen Räumen.	Jede oder jeder Beteiligte	150

63	§ 13a Absatz 1 Nummer 6	Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, sofern diese nicht ausschließlich im Freien stattfinden, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter Gewährung von Zugang für solche Personen zu Messen oder Ausstellungen in geschlossenen Räumen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä) Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 1000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
64	§ 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
65	§ 13a Absatz 3 in	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung	Veranstalterin	Regelsatz 5000,

	Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass bei dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	rin, Veranstalter	Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
65a	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Inanspruchnahme einer Dienstleistung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
65b	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass dieses Angebot ausschließlich Personen in Anspruch nehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
66	§ 14 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8	Im Rahmen einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 2 gilt für anwesende Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150

67	§ 14 Absatz 2 Nummer 6	Erbringen von Dienstleistungen an solchen Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, Inanspruchnahme einer Dienstleistung, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä) Nutzerin, Nutzer	1000 bis 20000 Je nach Betriebsgröße 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
67a	Aufgehoben			
67b	Aufgehoben			
68	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
69	§ 14a Absatz 1	Der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu	Betriebsinhaberin,	500 bis 1000

	Satz 1 Nummer 4	gestatten.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	je nach Betriebsgröße
70	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten von Prostitutionsstätte und Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 bis 1000 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
70a	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14a Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an diesem ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
71	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte Person, die die Prostitution ausübt	150 150
72	§ 14a Absatz 1 Satz 1	Alkohol und Substanzen, die die Atem-	BetriebsinhaberIn,	500 bis 1000

	Nummer 8	frequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä) Jede oder jeder Beteiligte	je nach Betriebsgröße 150 bis 1000
72a	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
73	§ 14a Absatz 2 Nummer 4	Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
74	§ 14a Absatz 2 Nummer 5	Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausgeschlossen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

		tung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären.	Geschäftsführung o.ä.)	
75	§ 14a Absatz 2 Nummer 6	Für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte	150
76	§ 14a Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
76a	§ 14a Absatz 2 Nummer 8	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
77	§ 14a Absatz 3 Nummer 1	Darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug),	Person, die die Dienstleistung ausführt oder Betriebsinhaber	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

		zu desinfizieren.	berin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	
78	§ 14a Absatz 3 Nummer 4	Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
79	§ 14a Absatz 3 Nummer 5	Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptommfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
80	§ 14a Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Modell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen, oder	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.

		Erbringung einer Dienstleistung an solchen Personen, die nicht über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Dienstleistungserbringerin, Dienstleistungserbringer	150 bis 1000
81	§ 14a Absatz 3 Nummer 7	Für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
82	§ 14a Absatz 3 Nummer 8	Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte Person, die die Prostitution ausübt	150 150
82a	§ 14a Absatz 3 Nummer 10	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro.
83	§ 14a Absatz 4	Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.	Jede oder jeder Beteiligte Jede oder jeder Beteiligte	150
84	§ 14a Absatz 5 Satz 1	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
85	§ 14a Absatz 5 Satz 2	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
86	Aufgehoben			
87	Aufgehoben			
88	Aufgehoben			
89	Aufgehoben			
90	Aufgehoben			

91	Aufgehoben			
92	Aufgehoben			
93	§ 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten einer Gaststätte nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
94	§ 15 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in dieser ausschließlich Gästebewirtet werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
95	§ 15 Absatz 3 Satz 3	Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.	Jede oder jeder Beteiligte	150
96	§ 15 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform	500 bis 1000

		für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.	zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	
97	Aufgehoben			
98	§ 15 Absatz 5 iVm. § 15 Absatz 1	Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 5000
99	Aufgehoben			
100	Aufgehoben			
101	Aufgehoben			
102	Aufgehoben			
103	Aufgehoben			

104	Aufgehoben			
105	§ 15a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
106	§ 15a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
107	§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Übernachten in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Übernachtende	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro

108	§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es sicherzustellen, dass Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ausschließlich solche Personen beherbergt werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
109	§ 16 Absatz 2 Satz 1 Sain Verbindung mit § 16 Absatz 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
110	§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es sicherzustellen, dass an einer Kreuzfahrt ausschließlich solche Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	Regelsatz 5000 Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
111	§ 16 Absatz 3 Satz 1	Unterlassen, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei	500 bis 1000

			juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
112	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder an einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
113	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	5000,
114	§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.	Jede oder jeder Beteiligte	150
115	§ 17 Absatz 2 Satz 1	Unterlassen, den Zugang zur Anlage oder der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben gemäß § 17 Absatz 2	Veranstalter-	150 bis 1000

	Nummer 6	Satz 1 Nummer 6 zu begrenzen.	rin, Veranstalter	
116	§ 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Freizeitaktivität im Freien oder an einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
117	§ 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität im Freien oder einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
118	§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer kulturellen Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro
119	§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
120	§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer Einrichtung oder Nutzung eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher bzw. Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
121	§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
122	§ 18 Absatz 3 Satz 2 in	Besuch einer Einrichtung oder Nutzung eines Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr	Besucherin, Besucher bzw. Nutzerin, Nutzer	150

	Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.		Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
123	§ 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber bzw. Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
124	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
125	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je

	in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	der Veranstaltung ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		nach Betriebsgröße
126	§ 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4	Unterlassen, den Start der Sportausübenden entsprechend den dortigen Vorgaben zeitlich zu staffeln.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
127	§ 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G- Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
128	§ 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
129	§ 18b Absatz 1 Satz 1	Teilnahme an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der

	Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.		OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
130	§ 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
131	§ 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a	Unterlassen, auf Weihnachts- oder Wintermärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 8 Absätze 1 und 1a zu befolgen.	Jede, jeder	150
132	§ 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten eines Weihnachts- oder Wintermarkts nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede, jeder	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro.
133	§ 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass das Angebot ausschließlich von Personen wahrgenommen wird, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
134	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a	Unterlassen, in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu befolgen, sofern es nicht nach § 19 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 gestattet ist.	Jede, jeder	150
135	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8	Teilnahme an einem Angebot i.S. § 19 Abs. 1 Satz 1, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Anbieterin oder Anbieter solchen Personen Zugang zu gewähren, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer Anbieterin, Anbieter	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro Regelsatz 5000, Rahmen 1000

				bis 20000, je nach Betriebsgröße
136	§ 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
137	§ 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
138	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro

139	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
140	Aufgehoben			
141	Aufgehoben			
141a	Aufgehoben			
141b	Aufgehoben			
141c	Aufgehoben			
141d	Aufgehoben			
142	Aufgehoben			
143	Aufgehoben			
144	Aufgehoben			
144a	Aufgehoben			

144b	Aufgehoben			
145	Aufgehoben			
146	Aufgehoben			
147	Aufgehoben			
147a	§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
147b	§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
147c	§ 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder betreten einer Einrichtung nach § 20 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines

	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	man das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.		fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
147d	§ 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
147e	§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
148	§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnach-	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je

	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	weis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		nach Betriebsgröße
149	§ 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5	Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000
150	Aufgehoben			
151	§ 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder Betreten einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
152	§ 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

153	§ 20 Absatz 6 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
154	§ 20 Absatz 6 Satz 3	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
155	§ 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 21 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
156	§ 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
157	Aufgehoben			

158	Aufgehoben			
159	Aufgehoben			
160	Aufgehoben			
161	Aufgehoben			
162	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
163	§ 26 Satz 1	Unterlassen, als Aufgabenträger, Unternehmen, Hilfsorganisation oder sonstiger am Rettungsdienst Mitwirkender dafür Sorge zu tragen, dass die nach dieser Vorschrift vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden.	Verantwortlich, Verantwortlicher	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
164	Aufgehoben			
165	Aufgehoben			
166	§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.	Jede oder jeder Beteiligte	300

167	§ 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d	Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, das Betreten der Einrichtungen unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen: 4. Die Besucherinnen und Besucher sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes, erfüllen die folgenden Voraussetzungen: d) Sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8.	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150
167a	§ 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
167b	§ 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Seniorentreffpunktes oder einer Seniorengruppe nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000 Euro, je nach

	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.		Betriebsgröße
168	§ 38a	Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Verordnungsgeber verdeutlicht werden, sind untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	1000
168a	§ 38b	Vornahme von unrichtigen Eintragungen in einem nicht personifizierten oder einem personifizierten Dokument im Sinne des § 2 Absätze 5 oder 6 oder § 10h Absatz 1, der Erwerb solcher Dokumente mit unrichtigen Eintragungen, sich diese unrichtigen Dokumente sonstig zu verschaffen, sie zu verkaufen oder diese unrichtigen Dokumente abzugeben.	Jede oder jeder Beteiligte	1000 pro Dokument
169	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevorgaben einhalten muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1	zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen; 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.		
---	---	--	--

	Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 15a Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2			
--	--	--	--	--

	Num- mer 1, § 18a Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 1, § 18b Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 18c Ab- satz 1 Satz 3 Num- mer 1, § 18c Ab- satz 2 Satz 2 Num- mer 1, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 1, § 19 Ab- satz 2 Satz 1 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 1 Satz 2 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 1 Satz 3 Num- mer 1, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Num- mer 2,			
--	--	--	--	--

	§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 33 Satz 1 Nummer 2			
170	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3,	Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen. Ebenso ist ein erstelltes Schutzkonzept	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	§ 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 3 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2,	auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und die Einhaltung zu gewährleisten.		
--	---	---	--	--

§ 15 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3			
---	--	--	--

	Satz 2 Num- mer 2, § 18a Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 2, § 18b Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18c Absatz 1 Satz 1, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 2, § 19 Ab- satz 2 Satz 1 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 1 Satz 2 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 3 Satz 2 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 4 Satz 1			
--	---	--	--	--

	Num- mer 3, § 20 Ab- satz 4 Satz 2 Num- mer 2, § 21 Satz 1 Num- mer 3, § 22 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1 Nummer 3			
171	§ 9 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Num- mer 4, § 10 Ab- satz 7 Satz 3, § 10 Ab- satz 7 Satz 6 Num- mer 3, § 11 Ab- satz 2 Satz 2, § 12 Ab- satz 1 Satz 8, § 12 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben,	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

Num- mer 3, § 13a Ab- satz 3 Num- mer 3, § 14 Ab- satz 1 Num- mer 4, § 14 Ab- satz 2 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 2 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 3 Num- mer 3, § 15 Ab- satz 1 Num- mer 4, § 15a Satz 1 Num- mer 4, § 16 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 4, § 17 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 4, § 17 Ab- satz 2 Satz 1	5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.		
---	--	--	--

	Num- mer 3, § 18 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 18 Ab- satz 3 Satz 1 Num- mer 4, § 18a Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 4, § 18a Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Num- mer 3, § 18a Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 3, § 18b Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 4, § 18c Ab- satz 2 Satz 2 Num- mer 2, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 19 Ab- satz 2			
--	--	--	--	--

	Satz 1 Num- mer 4, § 20 Ab- satz 1 Satz 2 Num- mer 4, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Num- mer 4, § 20 Ab- satz 3 Satz 2 Num- mer 4, § 20 Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 4 Satz 2 Num- mer 3, § 21 Satz 1 Num- mer 4 oder § 33 Satz 1 Num- mer 4			
172	§ 7 Ab- satz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Ab- satz 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolg- barkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrie- ben ist, gilt Folgendes:	Jede oder jeder Betei- ligte	150

	Satz 1 Num- mer 4, § 10 Ab- satz 7 Satz 3, § 10 Ab- satz 7 Satz 6 Num- mer 3, § 11 Ab- satz 2 Satz 2, § 12 Ab- satz 1 Satz 8, § 12 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Num- mer 3, § 13a Ab- satz 3 Num- mer 3, § 14 Ab- satz 1 Num- mer 4, § 14 Ab- satz 2 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 2 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 3	als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen. Bußgeldbewehrt ist die Nichtangabe, die unvollständige Angabe und die unzutreffende Angabe.		
--	--	--	--	--

	Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 15a Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2			
--	--	--	--	--

	Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2,			
--	--	--	--	--

	§ 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4			
--	---	--	--	--

Diese Richtlinie tritt am 29.11.2021 in Kraft.

Bernd Krösser
Staatsrat